

Zentralverwaltung
Sachbearbeiter/-in: Marc Göttlicher

Nr. 0296/2025/1

VORLAGE

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2025	öffentlich	3
Stadtrat	15.12.2025	öffentlich	11

Betreff:

Gründung des "Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler"

Sachverhalt:

Die Gemeinden im Landkreis Ahrweiler streben die Gründung eines Gewässerzweckverbandes an. Der Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler (GZV) dient dazu, alle gewässerbezogenen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung für das gesamte Gebiet des Landkreises Ahrweiler in Form interkommunaler Zusammenarbeit zusammenzuführen, um insbesondere die Hochwasservorsorge im/am Gewässer (Gewässerunterhaltung bzw. -entwicklung) sowie des örtlichen und überörtlichen Hochwasserschutzes im gesamten Kreisgebiet erheblich zu verbessern.

Eine ausführliche Beratungsvorlage, erstellt durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, und der Entwurf der Verbandsordnung für den Gewässerzweckverband sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung entsendet jedes Verbandsmitglied drei Personen. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung für die Stadt Remagen sind der Bürgermeister sowie zwei weitere vom Stadtrat gewählte Personen (§ 6 Abs. 2 Verbandsordnung).

Die Verteilung der Sitze nach dem Stärkeverhältnis im Stadtrat ergibt sich wie folgt:

CDU: 1
FBL: 1

Bündnis 90/Die Grünen: 0
SPD: 0
AfD: 0
FDP: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 die Gründung des „Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler GZV“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt empfohlen.

Zudem erging die Empfehlung, für die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Verbandsverordnung folgende Personen zu wählen:

1. Rita Höppner (CDU)
2. Egmond Eich (FBL)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Gründung des „Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler GZV“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß der beigefügten Verbandsordnung und mit den dort verankerten Finanzierungsmodellen für die von den Verbandsmitgliedern über eine Verbandsumlage zu deckenden Kosten.

Dem GZV werden folgende bisher eigene Aufgaben übertragen:

1. Die Gewässerunterhaltung gemäß §§ 34 f Landeswassergesetz (LWG) an den Gewässern 3. Ordnung,
2. Die Ausbaupflicht aus Gründen des Gemeinwohls gemäß § 68 LWG,
3. Bau und Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gemäß §§ 76 f LWG.

Der Stadtrat stellt klar, dass die Umsetzung jeder einzelnen technischen Maßnahme zum Hochwasserschutz bzw. zur Hochwasservorsorge unter dem Vorbehalt steht, dass das Land bzw. der Bund sich in einem Umfang an den Investitions- und ggf. Betriebskosten beteiligen, dass die danach noch von den Verbandsmitgliedern zu deckenden Kosten die Leistungsfähigkeit der Stadt Remagen nicht übersteigen.

Der Stadtrat erklärt, dass er für alle Entscheidungen der Verbandssammlung den Finanzierungsschlüssel betreffend von seinem Weisungsrecht nach § 8 Abs. 2 S. 2 KomZG Gebrauch macht. Zur Ausübung des Weisungsrechts ist im Vorfeld der Entscheidung eine Beschlussfassung im Stadtrat herbeizuführen.

Für die Verbandsversammlung werden gemäß § 6 Abs. 2 Verbandsverordnung folgende Personen gewählt:

1. Rita Höppner
2. Egmond Eich

Anlage/n:

251103 GZV_Beschlussvorlage_finale Endfassung nach Kreistag

251103 GZV_Verbandsordnung_finale Endfassung nach Kreistag

Remagen, den 01.12.2025



B. Ingendahl
Bürgermeister



M. Göttlicher
Büroleiter